



**Antrag Nr. 2 zur 4. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 09. November 2013**

**Antrag: Zeitlich befristete Modifikation von § 29 Ziffer 3 der
Satzung des SHFV**

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 09.11.2013 einstimmig beschlossen:

Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Wortlautes in § 29 Ziffer 3 der Satzung des SHFV wird im Jahre 2014 die Mindestanzahl der Beiratstagungen auf zwei reduziert.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass im Jahre 2014 umfängliche Diskussionen zu den Ideen und Vorschlägen der PZE anstehen und insofern angedacht ist, hierzu Sondersitzungen mit dem Beirat und der PZE einzuberufen, ist es nach Auffassung des Präsidiums sinnvoll, die Tagungstaktung der gemäß § 29 Ziffer 3 vorgegebenen ordentlichen Beiratstagungen für ein Jahr zeitlich begrenzt von 4 auf 2 zu reduzieren, um im Ergebnis insgesamt – mithin ordentliche Beiratstagungen und Sondersitzungen zu Themen der PZE – möglichst ebenfalls nicht mehr als vier Sitzungen im Jahr 2014 zu bewerkstelligen.

Gleichzeitig bietet die partielle Reduzierung der Taktung der ordentlichen Beiratstagung die Möglichkeit zu eruieren, ob grundsätzlich, wie bereits vor mehreren Jahren, eine Tagung des Beirates mindestens zweimal im Jahr nicht ausreichend sein könnte.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.